



GSV Rennsteig  
Michael Müller  
Lauensteiner Str. 38  
96337 Ludwigsstadt

Gmund, 26.05.2011 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Reichenbach", 96358 Reichenbach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des GSV Rennsteig e.V. vom 26.07.2010 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 315/5, 314, 305, 306, 308, 341, 349 (Starts und Landungen), Gemarkung Reichenbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das

Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Zum Schutz des Schwarzstorches wurde eine Flugverbotszone eingerichtet. Die Zone ist in beiliegender Karte gekennzeichnet und ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Das Verbot gilt vom 01. März bis zum 31. August jeden Jahres und ist strikt einzuhalten.
2. Die Hauptaktivitäten auf dem Schleppgelände sind auf die Zeit außerhalb der Hauptbrutzeiten in den Spätsommer zu verlegen.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Auf das in ca. 2 km nordöstlich des Schleppgeländes gelegene SPA-Gebiet „Frankenwald – Schieferbrüche um Lehesten wird hingewiesen.
4. Das Gelände befindet sich im nördlichen lokalen Übungsgebiet (HFCA) des Hubschrauber Flugplatzes Roth. Mit Hubschraubertiefflug ist zu rechnen.
5. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der

Tagtieffflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahme genehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 26.07.2010 wurde durch den Verein GSV Rennsteig e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kronach wurde mit Schreiben vom 04.08.2010 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 10.08.2010 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich in ca. 2,5 km Entfernung des geplanten Geländes ein Schwarzstorchnest befindet. Nachdem der Schwarzstorch zu den nach den Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten gehört, wurde dem Flugbetrieb zunächst nur zugestimmt, wenn vom 1. März bis zum 1. August ein Flugverbot eingehalten wird. Aufgrund der erheblichen zeitlichen Einschränkung folgten weitere Gespräche zwischen dem Verein und der Naturschutzbehörde. Aufgrund der Gespräche und einer erneuten Prüfung der Sachlage teilte die Naturschutzbehörde in einer abschließenden Stellungnahme vom 09.05.2011 mit, dass zum Schutz des Schwarzstorches statt einem grundsätzlichen Flugverbot eine Flugverbotszone eingerichtet wird.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 21.07.2010 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt und gab eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb